

1. Basisinformationen

Informations de base

Datum / Date: 12. Juli 2013	Kommentar von / Commentaire de: Velokonferenz Schweiz	Rückfragen bei / Renseignements chez: Velokonferenz Schweiz, Rechbergerstrasse 1, Postfach 938, 2501 Biel, Tel: 032 365 64 50, info@velokonferenz.ch oder direkt bei martin.urwyler@stadtluzern.ch
--------------------------------	--	--

2. Kommentare zur Norm

Commentaires relatifs à la norme

A*	Thema / Thème	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
			Die Nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich vorwiegend auf die Belange des Veloverkehrs.		
	Allgemein		Erfahrungen zeigen, dass die in der Norm teilweise sehr restriktiven Vorstellungen in vielen Fällen nicht umsetzbar sind. Betreffend Verkehrssicherheit insbesondere auch für den Veloverkehr müssen vielerorts Kompromisslösungen gesucht werden. Um die Norm effektiv einsetzen zu können wären daher Hinweise zur Verhältnismässigkeit, zur Güterabwägung, betreffend Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Städtebau usw. wertvoll.		
	Allgemein		In der Norm fehlt ein Hinweis über den Umgang mit bestehenden öffentlichen Anlagen, die nicht gemäss der neuen Norm behindertengerecht sind. Sind diese anzupassen, besteht Bestandesgarantie, gibt es da auch Fristen...		

3. Kommentare zu einzelnen Kapiteln und Abschnitten (Ziffern)

Commentaires relatifs aux chapitres et paragraphes (chiffres)

A*	Kap. / Chap.	Ziff. / Par.	B*	Kommentar / Commentaire	C*	D*
	D	16		Das Kapitel spricht sich stark gegen den Mischverkehr aus. Nur wenn eine Güterabwägung vorliegt, kann von den Vorgaben abgewichen werden. Die gemeinsame Nutzung des gesamten Strassenraumes durch die Verkehrsteilnehmer kann sich aber positiv auf die Lebens- und Aufenthaltsqualität auswirken. Die Koexistenz der verkehrsteilnehmenden sollte weiterhin möglichst sein und dies auch bei Begegnungszonen mit beispielsweise grossem Verkehrsaufkommen. Die Norm sollte hier Lösungsansätze aufzeigen.		
	E	17	T	Unter 16.2 wird festgelegt unter welchen Bedingungen die Mischung von Fussgängerkehr mit Fahrverkehr möglich sind. Die Anforderung „trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn ununterbrochen erkenn- und ertastbar“ steht dazu im widerspruch.		
	E	21.1	T	Die Wegführung geht davon aus, dass jeglicher Strassenraum gemäss der Norm auszugestalten ist. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte die Norm darlegen, ob es möglich ist, spezifische Routen hindernisfrei gemäss der Norm auszugestalten („Netz hindernisfreier Rputen“) und unter welchen Bedingungen Abweichungen von der Norm in anderen Abschnitten möglich sind (analog zu Fusswegrouten in einem Richtplan Fussverkehr).		
	Anhang	6.3		Bei Treppenwegen mit seitlicher Schieberille sind die Handläufe gemäss SN 640 238 nur auf der Treppenseite vorzusehen. Der Absatz 9 «Der Zugang zu den Handläufen darf nicht durch Schieberillen und Kinderwagenrampen oder ähnliches beeinträchtigt werden» ist daher ersatzlos zu streichen. Der Bau von Treppenwegen würde mit seitlicher Schieberille würde sonst verunmöglicht.		

	Anhang	7.1	T	Der Einfluss des Längsgefälles auf die in der Norm beschriebenen Trennelemente ist noch wenig untersucht. Es sollte daher unbedingt ein Hinweis diesbezüglich gemacht werden. Bei starkem Längsgefälle sind allenfalls weitere Tests durchzuführen. Praxiserfahrungen zeigten, dass das Längsgefälle die Funktion der in der Norm abgebildeten Randabschlüsse negativ beeinflussen kann.		
	Anhang	7.1.2	T	Für punktuelle Auffahrtsrampen von mehr als 0.50m sollten zusätzlich auch Aufmerksamkeitsfelder gemäss SN 640 852 anstelle der in der Schweiz eher unüblichen Noppenfelder anwendbar sein.		
	Anhang	15.3	T	Die Verkehrssicherheit für die Velofahrenden ist bei der Lösungsfindung zwingend zu berücksichtigen!		
	Anhang	15.4	T	Die Durchgangsbreite für Velofahrende würde bei Kombihaltstellen unverträglich schmal. Anstelle von Randsteinanpassungen sollten für die Lösungen des Problems die Möglichkeiten am Fahrzeug untersucht werden (es ist davon auszugehen dass bis 2023 die heutige Fahrzeugflotte ersetzt wurde)		

4. Kosteneinschätzung

Estimation des coûts

Erachten Sie die vorliegende Norm bezogen auf den Lebenszyklus eines Bauwerkes als
Jugez-vous que la présente norme, par rapport au cycle de vie d'un ouvrage,

- kostensteigernd / *augmente les coûts*
- kostenneutral / *n'influence pas les coûts*
- kostensenkend / *baisse les coûts*

Erachten Sie diese Veränderung als
Jugez-vous ce changement comme

- substantiell / *substantiel*
- nicht substantiell / *pas substantiel*